

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Sprache und Kommunikation
an der Universität Greifswald**

Vom 12. September 2016

Fundstelle: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 14.09.2016

Änderungen:

- § 9 Abs. 1 und Name der Universität geändert durch Artikel 1 der 1. Änderungssatzung vom 16.06.2020 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24.06.2020)

Hinweise:

- Die 1. Änderungssatzung vom 16.06.2020 ist am 25.06.2020 in Kraft getreten.

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Universität Greifswald für den Masterstudiengang Sprache und Kommunikation die folgende Prüfungs- und Studienordnung (PSO) als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck von Studium und Prüfung
- § 3 Veranstaltungsarten
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 6 Module
- § 7 Modulprüfungen
- § 8 Praktische Studienzeiten
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Gesamtnote und Akademischer Grad
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

Anlage A: Musterstudienpläne

Anlage B: Modulbeschreibungen

Anlage C: Nachweis der Praktikumsstelle

Anlage D: Bescheinigung Modul „Interdisziplinäre Berufs- und Forschungspraxis“

Abkürzungsverzeichnis

- LP - Leistungspunkte (entspricht ECTS-Punkten)
- LVS - Lehrveranstaltungsstunden
- SWS - Semesterwochenstunde(n)

§ 1* **Geltungsbereich**

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium und das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Sprache und Kommunikation. Für alle in der vorliegenden Ordnung nicht geregelten Studien- und Prüfungsangelegenheiten gilt die Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Universität Greifswald vom 31. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 **Zweck von Studium und Prüfung**

(1) Der Masterstudiengang Sprache und Kommunikation vermittelt interdisziplinär Theorien, Methoden und Anwendungsbereiche der Germanistischen Sprachwissenschaft einschließlich Niederdeutsch und der Kommunikationswissenschaft. Ziel ist der Erwerb vertiefter Kenntnisse zu fachspezifischen Theorien und die Befähigung, fachspezifische Analysemethoden auf verschiedene Sprach- und Kommunikationsbereiche anzuwenden.

(2) Die Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, Sprache und Kommunikation in ihren unterschiedlichen Ausprägungen in verschiedenen Bereichen (z.B. innerhalb von Organisationen oder in der Öffentlichkeit) kompetent zu beschreiben, zu analysieren, kritisch zu reflektieren und zielgerichtet zu organisieren. Als mögliche Berufsfelder stehen den Absolventen offen: Öffentlichkeitsarbeit in Unternehmen und Institutionen, Sprachberatung in Unternehmen, Politik oder Recht, Kommunikations- und Medientraining für Parteien, Verbände und zivilgesellschaftliche Akteure (NGO), publizistische Tätigkeiten im Journalismus und der Medienberichterstattung, in der Forschung zur anwendungsbezogenen Sprachwissenschaft und der interpersonalen Kommunikation.

(3) Zur Erreichung der Ziele vermittelt der forschungs- und anwendungsbezogene Masterstudiengang ein breites Spektrum an Fähigkeiten und Kompetenzen:

- Handhabung interdisziplinär verschränkter Methoden wie qualitative Inhaltsanalyse, Gesprächsanalyse, Bedeutungsanalyse, Diskursanalyse, Frameanalyse
- Beobachtung, Steuerung und Organisation von kommunikativen Prozessen in der sozialen Interaktion
- Reflexion von Sprache und Medien im Rahmen öffentlicher Kommunikation
- Anwendung von Kriterien der Sprachbewertung
- Beurteilung von Sprache und Kommunikation hinsichtlich Verstehen und Verständlichkeit.

(4) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat anwendungsbezogene sowie forschungsqualifizierende Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat. Dazu gehören fortgeschrittene Fähigkeiten und Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens, vertieftes theoretisches und empirisches Wissen sowie methodische und praktische Fertigkeiten der Analyse und Bewertung kommunikativer Prozesse.

* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

§ 3 Veranstaltungsarten

- (1) Die Module sollen sowohl Überblicks- als auch Vertiefungs- und Anwendungskomponenten enthalten.
- (2) Die Studieninhalte werden in Vorlesungen, Seminaren und Kolloquien angeboten:
1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes, der Vortragscharakter überwiegt.
 2. Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden durch eigene mündliche und schriftliche Beiträge sowie Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.
 3. Kolloquien dienen der Diskussion theoretischer Ansätze sowie der Vorbereitung und Präsentation spezifischer wissenschaftlicher Arbeiten.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Studium setzt zusätzlich zu den in § 4 Absatz 1 RPO genannten Voraussetzungen den Erwerb von mindestens 65 Leistungspunkten (LP) im Fach Germanistik oder Kommunikationswissenschaft voraus.
- (2) Über Ausnahmen und Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem zuständigen Fachvertreter. § 4 Absatz 3 RPO gilt entsprechend.

§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Sprache und Kommunikation beträgt vier Semester. Es kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Das Studium ist modularisiert, d.h. es gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Module). Die Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen zu den Modulen und der Masterarbeit samt Verteidigung.
- (3) Die Arbeitsbelastung im Studiengang beträgt insgesamt 3600 Stunden (120 LP). Davon entfallen auf die Masterarbeit inkl. Disputation 900 Stunden (30 LP).
- (4) Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch der in den Modulen angebotenen Lehrveranstaltungen voraus. Die Studierenden haben die entsprechende Kontaktzeit eigenverantwortlich durch ein angemessenes Selbststudium zu ergänzen.
- (5) Unbeschadet der Freiheit der Studierenden, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf des Studiums eigenverantwortlich zu planen, werden die im Anhang beschriebenen Studienverläufe als zweckmäßig empfohlen (Anlage A: Musterstudienpläne).

§ 6 Module

(1) Der Masterstudiengang Sprache und Kommunikation besteht aus einem Pflichtbereich, der sich aus der Schwerpunktsetzung ergibt, sowie einem Wahlpflichtbereich.

(2) Im Pflichtbereich werden in einem von zwei Schwerpunkten – Sprachwissenschaft oder Kommunikationswissenschaft – folgende Module studiert:

Module, Schwerpunkt Sprachwissenschaft	Dauer (in Semestern)	Arbeits- belastung (in Stunden)	LP
1. Theorien, Methoden, Empirie der Sprachwissenschaft	1	150	5
2a. Grammatik und Pragmatik gesprochener und geschriebener Sprache	1	300	10
3a. Geschichtliche Grundlagen des heutigen Deutschen	1	300	10
4. Binnendifferenzierung des heutigen Deutschen	1	300	10
5. Sprache und soziale Interaktion	1	300	10
6. Verstehen und Verständlichkeit/ Grundlagen der Sprachbewertung	1	300	10
7. Interdisziplinäres Modul: Framing	1	300	10
8. Interdisziplinäre Berufs- und Forschungspraxis	4 Wochen (max. bis zum Ende des 3. Semesters)	150	5
Summe		2.100	70

Module, Schwerpunkt Kommunikationswissenschaft	Dauer (in Semestern)	Arbeits- belastung (in Stunden)	LP
1. Theorien, Methoden, Empirie der Sprachwissenschaft	1	150	5
2b. Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft	1	300	10
3b. Medienorganisation, Mediennutzung, Medienwirkung	1	300	10
4. Binnendifferenzierung des heutigen Deutschen	1	300	10
5. Sprache und soziale Interaktion	1	300	10
6. Verstehen und Verständlichkeit/ Grundlagen der Sprachbewertung	1	300	10
7. Interdisziplinäres Modul: Framing	1	300	10
8. Interdisziplinäre Berufs- und Forschungspraxis	4 Wochen (max. bis zum Ende	150	5

	des 3. Semesters)		
Summe		2.100	70

(3) Der Wahlpflichtbereich wird in einem Umfang von 600 Stunden (20 LP) aus dem Angebot der Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät studiert. Die folgende Tabelle listet Empfehlungen auf, aus denen eine Wahl getroffen werden kann. Weitere Module können auf Antrag und nach Absprache mit der Fachstudienberatung gewählt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten, der die Genehmigung erteilt. Die Modulprüfungen im Wahlpflichtbereich sollen spätestens im vierten Fachsemester abgelegt werden (Regelprüfungstermin).

Module, Wahlpflichtbereich	Dauer (in Semestern)	Arbeitsbelastung (in Stunden)	LP
<u>Aus M.A. Kultur-Interkulturalität-Literatur:</u> Bereich Kulturtheorie: Modul 1 – Grundlagen der Kulturwissenschaft	1	30/120 (2 SWS)	5
<u>Aus M.A. Sprachliche Vielfalt:</u> Editorial Skills (Edit-1)	1	30/120 (2 SWS)	5
Linguistische Theorien und Methoden: Sprachkontakt und Mehrsprachigkeit	1	30/120 (2 SWS)	5
Weitere Module aus dem philologischen Masterstudiengang Sprachliche Vielfalt (z.B.: Angl-2,-4; Balt-1,-2; Fenn-1,-2; Skand-8,-9, Slaw-1,-2)			
<u>Aus M.A. Sprache und Kommunikation – falls nicht im Pflichtbereich belegt</u>			
2a. Grammatik und Pragmatik gesprochener und geschriebener Sprache	1	60/240 (4 SWS)	10
3a. Geschichtliche Grundlagen des heutigen Deutschen	1	60/240 (4 SWS)	10
2b. Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft	1	60/240 (4 SWS)	10
3b. Medienorganisation, Mediennutzung, Medienwirkung	1	60/240 (4 SWS)	10

(4) Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen in Anlage B. Für vorgesehene Module im Wahlpflichtbereich gelten entsprechend die jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnungen.

(5) Lehrveranstaltungen finden in deutscher oder englischer Sprache statt.

§ 7 Modulprüfungen

(1) In den Modulen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Modul	Prüfungsleistung (Art und Umfang)	Regelprüfungs-termin (Semester)	
		Studien-beginn WiSe	Studien-beginn SoSe
1. Theorien, Methoden, Empirie der Sprachwissenschaft	Referat (15 Minuten) und entsprechende schriftliche Arbeit (10 Seiten)	1.	2.
2a. Grammatik und Pragmatik gesprochener und geschriebener Sprache	Klausur (120 Minuten)	1.	2.
2b. Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft	Hausarbeit (10 bis 15 Seiten) <i>oder</i> Klausur (120 Minuten)	1.	2.
3a. Geschichtliche Grundlagen des heutigen Deutschen	Klausur (120 Minuten) <i>oder</i> Referat und entsprechende schriftliche Arbeit (20 bis 25 Seiten)	2.	1.
3b. Medienorganisation, Mediennutzung, Medienwirkung	Klausur (120 Minuten) <i>oder</i> Hausarbeit (20 bis 25 Seiten)	2.	1.
4. Binnendifferenzierung des heutigen Deutschen	Mündliche Prüfung (Einzelprüfung 30 Minuten)	2.	1.
5. Sprache und soziale Interaktion	Referat und entsprechende schriftliche Arbeit (10-15 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit (20-25 Seiten)	3.	2.
6. Verstehen und Verständlichkeit/Grundlagen der Sprachbewertung	Hausarbeit (15-20 Seiten) <i>oder</i> Referat und entsprechende schriftliche Arbeit (10-15 Seiten)	4.	3.
7. Interdisziplinäres Modul: Framing	Posterpräsentation <i>oder</i> Referat (20 Minuten) und entsprechende schriftliche Arbeit (10-15 Seiten)	4.	4.
8. Interdisziplinäre Berufs- und Forschungspraxis	Praktikumsbescheinigung über 4 Wochen und Bericht (5-7 Seiten)	4.	4.

(2) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen in Anlage B.

(3) Soweit eine Wahl zwischen zwei Prüfungsleistungen besteht, entscheidet der Modulverantwortliche in der ersten Vorlesungswoche über die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung. Wird die Art der Prüfung nicht innerhalb der Frist festgelegt, gilt die zuerst genannte Prüfungsform.

(4) Mündliche Prüfungen werden von zwei gleichberechtigten Prüfern abgenommen. Klausuren, Hausarbeiten und sonstige Prüfungsleistungen werden von einem, im Falle des letzten Wiederholungsversuchs von zwei Prüfern bewertet.

(5) Bei Hausarbeiten muss das Thema spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit mit dem Veranstaltungsleiter abgesprochen werden. Abgabetermin ist spätestens vier Wochen vor Ende des entsprechenden Semesters. Die Arbeit ist zusammen mit der Erklärung abzugeben, dass sie selbständig verfasst wurde und nur die angegebenen Quellen verwendet worden sind. Geschieht dies nicht, gilt die Arbeit als nicht bestanden.

(6) Die Prüfungsleistungen „Posterpräsentation“ und „Referat und entsprechende schriftliche Arbeit“ sind Prüfungsleistungen gemäß § 22 Absatz 2 RPO. Sie bestehen aus der schriftlichen Präsentation von empirischen Untersuchungsergebnissen oder von Ergebnissen theoretischer Reflexionen oder entsprechend aus einem Vortrag und seiner schriftlichen Ausarbeitung. Die Ausarbeitung ist nach dem Vortrag abzugeben. Die Posterpräsentation erfolgt während des Seminars. Für Abgabetermin und Abgabeform gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung von Prüfer und Prüfling statt in deutscher auch in englischer Sprache erbracht werden.

§ 8

Praktische Studienzeiten

(1) Im Rahmen des Moduls „Interdisziplinäre Berufs- und Forschungspraxis“ ist im Gesamtumfang von 150 Stunden bzw. 5 LP ein Praktikum oder Forschungspraktikum im Umfang von vier Wochen zu absolvieren. Das Praktikum darf nicht geteilt werden.

(2) Praktika und Forschungspraktika an einer wissenschaftlichen Einrichtung müssen einen interdisziplinären Bezug haben, der dem Rahmen des Masterstudiengangs Sprache und Kommunikation entspricht.

(3) Die Wahl geeigneter Praktikumsstellen obliegt dem Studierenden, eine Zuweisung erfolgt nicht.

(4) Die erbrachten Leistungen sind durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen (Anlage C). Diese ist durch einen Bericht des Studierenden von fünf bis sieben Seiten zu ergänzen. Auf Grundlage dieser Nachweise stellt der zuständige Fachvertreter eine Bescheinigung (Anlage D) aus. Diese ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen; sie muss bei der Anmeldung zur Masterarbeit vorliegen.

(5) Die praktische Studienzeit darf nur in der Zeit zwischen dem Ende des ersten bis zum Beginn der Vorlesungszeit des letzten Studiensemesters liegen und kann auch im Ausland absolviert werden. Praktikumszeiten, die aus Krankheits- oder ähnlichen Gründen ausgefallen sind, sind nachzuholen.

(6) Auf Antrag können Praktika, die bereits vor Beginn des Studiums abgeleistet wurden, vom zuständigen Fachvertreter anerkannt werden, wenn sie in direktem Bezug zum Studium stehen und nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Die Anerkennung kann von Nachweisen gem. Absatz 4 abhängig gemacht werden. Auch Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten entsprechend Absatz 2 können bei Nachweis als Praktikumsleistung angerechnet werden.

(7) Praktika und Forschungspraktika an einer wissenschaftlichen Einrichtung, die im Zusammenhang mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studiengang an der Universität Greifswald oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden, werden nicht angerechnet.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit und soll nicht weniger als 80 und nicht mehr als 100 Seiten umfassen. Der workload beträgt 840 Stunden, die Bearbeitungszeit sechs Monate. Die Masterarbeit wird verteidigt (Disputation). Die Verteidigung wird von zwei Prüfern nach § 30 Absatz 3 RPO bewertet. Für die Disputation werden 60 Stunden workload angesetzt (2 LP). Für die Masterarbeit werden 28 LP vergeben.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann frühestens nach dem Erwerb von 60 LP ausgegeben werden. Spätestens sechs Monate nach Beendigung der letzten Modulprüfung muss die Ausgabe des Themas beantragt werden. Wird das Thema später oder nicht beantragt, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

§ 10 Gesamtnote und Akademischer Grad

(1) Die Module im Wahlpflichtbereich werden mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht in die Gesamtnote nach § 33 RPO ein.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote bleibt das Modul 1: Theorien, Methoden, Empirie der Sprachwissenschaft unberücksichtigt.

(3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) vergeben.

(4) Zusätzlich zu den in § 33 Absatz 2 RPO vorgesehenen Inhalten enthält das Zeugnis die Angabe des im Pflichtbereich gewählten Schwerpunkts.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung vom 10. Januar 2008 (Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 333) sowie die Studienordnung vom 10. Januar 2008 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24. April 2008) des Masterstudiengangs „Sprache und Kommunikation“ treten mit Ablauf des 30. September 2019 außer Kraft.

(3) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im M.A.-Studiengang im ersten Fachsemester immatrikuliert werden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studierende findet sie Anwendung, wenn der Studierende dieses beantragt. Der Antrag ist schriftlich und bis zum 31.03.2017 beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen und an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 31. August 2016, der mit Beschluss des Senats vom 30. März 2016 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung der Rektorin vom 12. September 2016.

Greifswald, den 12.09.2016

Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 14.09.2016.....

Anlage A: Musterstudienpläne

1) Studienschwerpunkt Sprachwissenschaft – Beginn im Wintersemester

1. Semester (WiSe)	Grammatik und Pragmatik gesprochener und geschriebener Sprache V/S 2 SWS (30/120) S 2 SWS (30/120) PL: Klausur (120 Min.) 10 LP/ 300 Std.	Sprache und soziale Interaktion S 2 SWS (30/120) V/S 2 SWS (30/120) PL: Hausarbeit (20 bis 25 S.) 10 LP/ 300 Std.	Wahlpflichtbereich 10 LP/ 300 Std.	Interdisziplinäres Berufs- und Forschungspraktikum 5LP/150 Std.
	2. Semester (SoSe)	Geschichtliche Grundlagen des heutigen Deutschen S 2 SWS (30/210) V 2 SWS (30/30) oder 2 Seminare je 2 SWS (à 30/120) PL: Klausur (120 Min.) oder Referat (20 Min.) und entsprechende schriftliche Arbeit (20-25 Seiten) 10 LP/ 300 Std.	Binnendifferenzierung des heutigen Deutschen S 2 SWS (30/210) V 2 SWS (30/30) oder 2 Seminare je 2 SWS (à 30/120) PL: mdl. Prüfung (Einzelprüfung 30 Min.) 10 LP/ 300 Std.	
3. Semester (WiSe)		Theorien, Methoden, Empirie der Sprachwissenschaft S 2 SWS (30/120) V/S 2 SWS (30/120) PL: Referat (15 Min.) und entsprechende schriftliche Arbeit (10 S.) 5 LP/ 150 Std.	Wahlpflichtbereich 10 LP/300 Std.	
	4. Semester (SoSe)	Interdisziplinäres Modul: Framing S 2 SWS (30/120) S 2 SWS (30/120) PL: Posterpräsentation oder Referat (20 Min.) und entsprechende schriftliche Arbeit (10-15 S.) 10 LP/ 300 Std.	PL: wissenschaftliche Arbeit (80-100 S.) einschließlich Disputation 30 LP/ 900 Std.	

Anlage B: Modulbeschreibungen

Modul 1: Theorien, Methoden, Empirie der Sprachwissenschaft	
Qualifikationsziele	Grundlegende Kenntnisse von Theorien und Methoden der Beschreibung von Sprachstrukturen und Sprachgebräuchen; Einsicht in die Komplexität sozialer Interaktion; Fähigkeit, Sprachstrukturen und Sprachgebräuche nach Form und Funktion zu analysieren und zu beschreiben; grundlegende Kenntnisse im Bereich empirischen Arbeitens in der Sprachwissenschaft (Generierung von Forschungsfragen, Methodenwahl und -reflexion, Erhebung und Aufbereitung sprachlicher Daten, Korpusbildung).
Inhalte	Überblick über zentrale sprachwissenschaftliche Theorien; Grundlegende Methoden zur Beschreibung von Sprachstrukturen, Sprachgebräuchen und Sprachgebrauchsmustern; Grundlagen empirischen Arbeitens in der Sprachwissenschaft.
Lehrveranstaltungen	Vorlesung: Theorien der Sprachwissenschaft (1 SWS) Seminar: Theorien/Methoden/Empirie (2 SWS)
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Referat (15 Minuten) und entsprechende schriftliche Arbeit (10 Seiten)
Häufigkeit des Angebots	Alle zwei Semester (Wintersemester)
Arbeitsaufwand	150 Stunden, davon 3 SWS (45 Std.) Kontaktzeit
Dauer	Ein Semester
Regelprüfungstermin	Beginn im WiSe – 1. Semester/Beginn im SoSe – 2. Semester
Leistungspunkte	5
Verantwortlicher	Modulverantwortlicher

Modul 2a: Grammatik und Pragmatik gesprochener und geschriebener Sprache	
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnis der Gegenstände der Morphologie und Syntax, von Verknüpfungsregeln und –regularitäten; Fähigkeit zur Beurteilung der Leistung sprachlicher Mittel in ihren Ausdrucksvarietäten; Fähigkeit zur Beurteilung der Grammatikalität von Äußerungen; Fähigkeit zur Beschreibung der Satzperspektivierung, Satzsemantik und pragmatischen Syntax aus der Sicht unterschiedlicher Grammatiktheorien,

	Kenntnisse zur Differenzierung grammatischer Regularitäten für die geschriebene wie für die gesprochene Sprache aus formaler und aus pragmatischer Perspektive.
Inhalte	Grammatiktheorien; grammatische Regularitäten für die geschriebene wie für die gesprochene Sprache.
Lehrveranstaltungen	Vorlesung+Seminar: Grammatiktheorien (2 SWS) Seminar: Grammatikalität und Grammatik im Gebrauch (2 SWS)
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur (120 Minuten)
Häufigkeit des Angebots	Alle zwei Semester (Wintersemester)
Arbeitsaufwand	300 Stunden, davon 4 SWS (60 Std.) Kontaktzeit
Dauer	ein Semester
Regelprüfungstermin	Beginn im WiSe – 1. Semester/Beginn im SoSe – 2. Semester
Leistungspunkte	10
Verantwortlicher	Modulverantwortlicher

Modul 2b: Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft	
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur forschungsbezogenen Anwendung qualitativer und quantifizierender Methoden der empirischen Kommunikationsforschung, insbesondere der Medieninhaltsanalyse und der Befragung; Kritischer Umgang mit Forschungsergebnissen und Kompetenz der Methodenkritik.
Inhalte	Methoden der Kommunikations- und Medienforschung; Erwerb der Fähigkeit zur vertiefenden theoretischen Einordnung und Erklärung von medialisierten Kommunikationsprozessen anhand aktueller Kommunikationsphänomene bzw. -probleme auf der Grundlage handlungs- und systemtheoretischer Sozialtheorien.
Lehrveranstaltungen	Seminar: Theorien öffentlicher Kommunikation (2 SWS), Seminar: Methoden der empirischen Kommunikationsforschung (2 SWS) mit aktiver Beteiligung der Studierenden
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit (10 bis 15 Seiten) oder Klausur (120 Minuten)
Häufigkeit des Angebots	Alle zwei Semester (Wintersemester)
Arbeitsaufwand	300 Stunden, davon 4 SWS (60 Std.) Kontaktzeit
Dauer	Ein Semester
Regelprüfungstermin	Beginn im WiSe – 1. Semester/Beginn im SoSe – 2. Semester

Leistungspunkte (LP)	10
Verantwortlicher	Modulverantwortlicher

Modul 3a: Geschichtliche Grundlagen des heutigen Deutschen Theorien, Methoden, Empirie der Sprachwissenschaft	
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse über Theorien und Methoden der historischen Sprachwissenschaft; Kenntnisse verschiedener Sprachwandeltheorien, Kenntnis der Mechanismen des Sprachwandels; Fähigkeit zur Analyse historischer Textsorten; Kenntnis historischer Textsorten und des Textsortenwandels; Kenntnisse über Probleme der Periodisierung der deutschen Sprache und ihrer Kriterien; Kenntnis historischer Varietäten; Kenntnis der Zusammenhänge von Sprach- und Kommunikationsgeschichte; Fähigkeit zur Analyse historischer Kommunikationsbereiche Kenntnisse im kritischen Umgang mit Forschungsergebnissen; Fähigkeit zur vertiefenden theoretischen Einordnung und Erklärung von Sprach- und Kommunikationswandelprozessen anhand von Textanalysen auf der Grundlage formbezogener und sozio-pragmatischer Methoden der Sprachgeschichtsschreibung.
Inhalte	Zugangsweisen zur Sprachgeschichte des Deutschen (Methoden der Sprachgeschichtsschreibung); Historische Textsorten und Textsortenwandel; Sprach- und Kommunikationsgeschichte; Historische Varietäten.
Lehrveranstaltungen	Seminar: Geschichte der deutschen Sprache (2 SWS) Seminar: Sprachgeschichte (2 SWS)
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur (120 Minuten) oder Referat und entsprechende schriftliche Arbeit (20-25 Seiten)
Häufigkeit des Angebots	Alle zwei Semester (Sommersemester)
Arbeitsaufwand	300 Stunden, davon 4 SWS (60 Std.) Kontaktzeit
Dauer	Ein Semester
Regelprüfungstermin	Beginn im WS – 2. Semester/Beginn im SoSe – 1. Semester
Leistungspunkte	10
Verantwortlicher	Modulverantwortlicher

Modul 3b: Medienorganisationen, Mediennutzung, Medienwirkung	
Qualifikationsziele	Fähigkeit, die Ergebnisse der Mediennutzungs- und -wirkungsforschung theoretisch einzuordnen und vergleichend zu bewerten. Verständnis des gesamten Prozesses der öffentlichen Kommunikation, von der Aussagenproduktion und -selektion über die Verarbeitungs- und Gestaltungsprozesse bis hin zur selektiven Nutzung und Rezeption von publizistischen Medienangeboten. Erwerb der Fähigkeit, die Ergebnisse der Forschung in verschiedenen Berufsfeldern (Öffentlichkeitsarbeit/ PR, interne Organisationskommunikation, Werbung, Journalismus) für die Entwicklung eigener Kommunikationskonzepte zu nutzen.
Inhalte	Organisation, Strukturen, Funktionen und Entwicklungen öffentlicher, insbesondere medialisierter Kommunikation (Print-, Rundfunk und Onlinemedien); Nutzung und Wirkung von Medien auf der Grundlage kommunikations- bzw. medienpsychologischer und -soziologischer Forschungs- und Theorienansätze sowie empirischer Befunde. Medienpolitik und -ökonomie, der Regulierung und Selbstregulierung öffentlicher Kommunikation sowie von Kommunikator-, Mediennutzungs- und Wirkungsforschung.
Lehrveranstaltungen	Seminar Mediensystem der Bundesrepublik Deutschland (2 SWS), Seminar Medienproduktion, -nutzung und -rezeption mit aktiver Beteiligung der Studierenden (2 SWS)
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur (120 Minuten) oder schriftliche Hausarbeit (20 bis 25 Seiten)
Häufigkeit des Angebots	Alle zwei Semester (Sommersemester)
Arbeitsaufwand	300 Stunden, davon 4 SWS (60 Std.) Kontaktzeit
Dauer	Ein Semester
Regelprüfungstermin	Beginn im WiSe – 2. Semester/Beginn im SoSe – 1. Semester
Leistungspunkte (LP)	10
Verantwortlicher	Modulverantwortlicher

Modul 4: Binnendifferenzierung des heutigen Deutschen	
Qualifikationsziele	Fähigkeit, Varietäten als heterogene Gefüge sprachlicher Subsysteme zu begreifen; Kompetenz zu kritischer Bewertung von Theorien und Methoden der Varietätenlinguistik sowie deren begriffliches Instrumentarium; Erfassen und Beschreiben von räumlichen, sozialen und funktionalen Varietäten; Befähigung zur Differenzierung von Varietäten des Sprachbenutzers und Varietäten des Sprachgebrauchs; Erfassen der gesellschaftlichen Bedeutsamkeit von Kontaktvarietäten.
Inhalte	Theorien und Methoden der Varietätenlinguistik; der Aufbau des deutschen Varietätenraums.
Lehrveranstaltungen	Seminar: Soziolinguistik Seminar oder Vorlesung: Fachsprachenlinguistik
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Mündliche Prüfung (Einzelprüfung 30 Minuten)
Häufigkeit des Angebots	Alle zwei Semester (Sommersemester)
Arbeitsaufwand	300 Stunden, davon 4 SWS (60 Std.) Kontaktzeit
Dauer	Ein Semester
Regelprüfungstermin	Beginn im WiSe – 2. Semester/Beginn im SoSe – 1. Semester
Leistungspunkte	10
Verantwortlicher	Modulverantwortlicher

Modul 5: Sprache und soziale Interaktion	
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse in neueren interaktionstheoretischen Ansätzen mit interdisziplinärer Ausrichtung (Sprach- und Kommunikationswissenschaft; Sprachphilosophie; Soziologie); Kenntnisse zu Wandlungsmechanismen sozialer Interaktion in Verbindung mit gesellschaftlichem und sprachlichem Wandel; Kenntnisse zur Korrelation von Kultur und Interaktion sowie zu Problemen interkultureller Kommunikation; Kenntnisse zu Formen und Problemen der sprachlichen Verfasstheit von Institutionen; Fähigkeit zur Analyse komplexerer sozialer Interaktionsformen, Fähigkeit zur Analyse und Beurteilung sozialer Interaktion in Abhängigkeit von Medien, Kommunikationsformen und Textsorten; Analytischer Fähigkeiten zur Kritik sozialer Interaktion.

Inhalte	Theorien und Methoden zur sozialen Interaktion aus dem Blickwinkel personaler Interaktion.
Lehrveranstaltungen	Vorlesung+ Seminar: Interaktionstheorien (2 SWS) Seminar: Sprache und soziale Interaktion (2 SWS)
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Referat und entsprechende schriftliche Arbeit (10-15 Seiten) oder Hausarbeit (20-25 Seiten)
Häufigkeit des Angebots	Alle zwei Semester (Wintersemester)
Arbeitsaufwand	300 Stunden, davon 4 SWS (60 Std.) Kontaktzeit
Dauer	Ein Semester
Regelprüfungstermin	Beginn im WiSe – 3. Semester/Beginn im SoSe – 2. Semester
Leistungspunkte	10
Verantwortlicher	Modulverantwortlicher

Modul 6: Verstehen und Verständlichkeit/Grundlagen der Sprachbewertung	
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse in Theorien und Methoden der Verständlichkeitsforschung, Kenntnisse in psycholinguistischen Theorien zur Korrelation mentaler und sprachlicher Strukturen; Fähigkeit zur Analyse und Beurteilung medienabhängiger Verständlichkeitsbedingungen; vertiefte Kenntnisse in Methoden der Sprachkritik als anwendungsbezogener Sprach- und Kommunikationswissenschaft; Kenntnisse in didaktisch und funktional ausgerichteten Formen der Sprachbewertung und Sprachberatung; Fähigkeit zur Bewertung von Texten und Kommunikationsverläufen unter Aspekten ihrer Verständlichkeit und Funktionalität.
Inhalte	Theorien zur Verständlichkeitsforschung und Methoden zur Beschreibung von Verstehensprozessen; sprachkritische Methoden und Analyse- und Bewertungsmöglichkeiten von Sprachgebrauchsformen.
Lehrveranstaltungen	Seminar: Textverstehen (2 SWS) Seminar: Sprachbewertung (2 SWS)
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit (20-25 Seiten) oder Referat und entsprechende schriftliche Arbeit (10-15 Seiten)
Häufigkeit des Angebots	Alle zwei Semester (Sommersemester)
Arbeitsaufwand	300 Stunden, davon 4 SWS (60 Std.) Kontaktzeit
Dauer	Ein Semester

Regelprüfungstermin	Beginn im WiSe – 4. Semester/Beginn im SoSe – 3. Semester
Leistungspunkte	10
Verantwortlicher	Modulverantwortlicher

Modul 7: Interdisziplinäres Modul: Framing	
Qualifikationsziele	Kenntnisse über kommunikations- und sprachwissenschaftliche Ansätze der Framingforschung; Fähigkeit zur Erfassung und Analyse von Frames und Framing in Kommunikationsprozessen von Organisationen, Medien und Diskursen der Gesellschaft; Fähigkeit zur Anwendung des frametheoretischen und frameanalytischen Instrumentariums auf unterschiedlichen Ebenen (Kommunikator, Text, Rezipient, Kultur); Fähigkeit zur Erfassung des Mehrwerts von Analysen mit Frameperspektive gegenüber traditionellen Ansätzen der Semantik und der Wirkungsforschung; Fähigkeit zur Herstellung interdisziplinärer Bezüge zwischen Framingprozessen und Framesemantik; Befähigung zur theoretischen Reflexion und empirischen Anwendung und Präsentation von Forschungsergebnissen in diskursiven Praktiken.
Inhalte	Überblick über kommunikations- und sprachwissenschaftliche Ansätze der Framingforschung und Framesemantik Einordnung der Frame-/Framingansätze in konstruktivistische, kritische, kognitive, diskurstheoretische und diskursanalytische Paradigmata; Parameter, Ebenen zur Bestimmung und Erfassung von Frames aus kommunikationswissenschaftlicher und linguistischer Sicht; Framebildung, Framesetzung; visuelle Aspekte des Framings und der Framesemantik.
Lehrveranstaltungen	Seminar: Framesemantik (2 SWS) Seminar: Framing in und von Organisationen (2 SWS)
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Posterpräsentation oder Referat (20 Minuten) und entsprechende schriftliche Arbeit (10-15 Seiten)
Häufigkeit des Angebots	Alle zwei Semester (Sommersemester)
Arbeitsaufwand	300 Stunden, davon 4 SWS (60 Std.) Kontaktzeit
Dauer	Ein Semester

Regelprüfungstermin	Beginn im WiSe – 4. Semester/Beginn im SoSe – 4. Semester
Leistungspunkte	10
Verantwortlicher	Modulverantwortlicher

Modul 8: Interdisziplinäre Berufs- und Forschungspraxis	
Qualifikationsziele	Kompetenzen in einem kommunikations- und sprachwissenschaftlich relevanten Tätigkeitsfeld; vertiefte praxisorientierte und/oder forschungsorientierte inhaltliche oder methodische Kenntnisse.
Inhalte	Praktikum/Forschungspraktikum von vier Wochen (Vollzeit) mit kommunikations- und sprachwissenschaftlichem Bezug.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bescheinigung der Praktikumsstelle sowie ein Bericht des Studierenden von 5 bis 7 Seiten (Anlage C)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	150 Stunden bzw. 5LP
Dauer	frei wählbar
Regelprüfungstermin	zwischen dem Ende der Vorlesungszeit des ersten Semesters und dem Beginn der Vorlesungszeit des letzten Studiensemesters
Leistungspunkte	5
Verantwortlicher	Fachstudienberater

Anlage C:

(Name der Praktikumsstelle)

Bescheinigung der Praktikumsstelle

Name:

Vorname:

geb. am:

in:

Fachsemester:

Matrikel-Nr.:

Praktikum vom

bis

bei Praktikum: Vollzeit/Teilzeit

durchschnittliche tägliche
Arbeitsstunden:

Tätigkeitsbeschreibung:

(Datum, Unterschrift und Stempel der Praktikumsstelle)

